

Übersetzungs- und Sprachmittlerhilfen durch das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Coesfeld, sog. „Sprachmittlerpool“

Richtlinien

Präambel

„Sprache ist der Schlüsselfaktor für die Integration“. Dieser Kernsatz ist unumstritten. Der weit überwiegende Teil der in den letzten Jahren und aktuell neu zugewanderten Menschen beherrscht bei seiner Ankunft die deutsche Sprache nicht. Voraussichtlich wird das auch für die in naher Zukunft in Folge von Krieg, Flucht und Vertreibung nach Deutschland kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber gelten.

Insbesondere in der ersten Zeit nach der Ankunft stehen aber vielfältige Kontakte zu Behörden, Schulen, medizinischen Einrichtungen und weiteren Institutionen an. Neuzugewanderte helfen sich bei diesen Terminen oftmals durch die Begleitung von Verwandten und Bekannten. Diese Selbsthilfe soll durch die Schaffung eines Sprachmittlerpools grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Allerdings ist in der Praxis festzustellen, dass die Begleitpersonen selbst der deutschen Sprache oft kaum mächtig sind und die Qualität der Übersetzung fraglich ist. Persönlichere Angelegenheiten werden wegen der Bekanntschaft zum/zur Sprachmittler/In und nicht gewährter Schweigepflicht oftmals verschwiegen. Übersetzende Kinder erleben die Gesprächsinhalte häufig als besonders belastend oder können durch ihre Involvierung ihren schulischen Verpflichtungen und Aufgaben nicht angemessen nachkommen.

Die Einrichtung und Nutzung eines Sprachmittlerpools soll die beschriebenen Problemkonstellationen nach Möglichkeit verhindern, zumindest aber vermindern.

§ 1 Finanzierungsvorbehalt und Regelungsumfang

Soweit Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, unterstützt der Kreis Coesfeld den Auf- und Ausbau sowie die Qualitätssicherung eines Sprachmittlerpools. Die vom Kreis Coesfeld für diesen Zweck eingesetzten Mittel ersetzen nicht die vom Land NRW gewährten Mittel für den Sprachmittlerpool. Der Kreis Coesfeld finanziert ausdrücklich nur Unterstützungsangebote des Pools, die vom Land nicht anerkannt und refinanziert werden. Der Kreis Coesfeld wird weiterhin darauf hinwirken, dass das Land NRW auch die bisher unberücksichtigten Hilfen der Sprachmittler/Innen anerkennt und fördert.

Diese Richtlinien regeln die Zielsetzung, den Aufbau und das Verfahren zur Inanspruchnahme des Sprachmittlerpools im Kreis Coesfeld. Darüber hinaus werden hier Qualifizierungsmaßnahmen und Aufwandsentschädigungen der Sprachmittler/Innen verbindlich beschrieben.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Personen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen können zu Gesprächen bei Behörden, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie Institutionen des Gesundheitswesens von ehrenamtlichen Sprachmittler/Innen begleitet werden. Durch die neutrale und kultursensible Übersetzung soll die Kommunikation zwischen den Mitarbeiter/Innen und der Einrichtung und den betroffenen Personen möglich oder verbessert werden, um Missverständnisse zu vermeiden und die Beratungsqualität zu sichern.

Die Einrichtung eines Sprachmittlerpools im Kreis Coesfeld dient dem Zweck, Menschen mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen den Zugang zum Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen zu erleichtern und leistet somit einen Beitrag zur Chancengleichheit. Gleichzeitig führt der Einsatz von Sprachmittler/Innen zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung der Behörden und anderer Institutionen.

§ 3 Stufenmodell der Sprachmittlung

(1) Hilfe durch ehrenamtliche Sprachmittler/Innen (**Stufe I**)

Es handelt sich i.d.R. um routinemäßige Besuche der betroffenen Personen bei Behörden oder anderen Institutionen, die nicht in Selbsthilfe organisiert werden können oder deren Gesprächsinhalte sich dafür nicht eignen.

(2) Hilfe durch speziell ausgebildete oder geschulte ehrenamtliche Sprachmittler/Innen (**Stufe II**)

Es handelt sich i.d.R. um routinemäßige Besuche der betroffenen Personen bei Behörden oder anderen Institutionen, die nicht in Selbsthilfe organisiert werden können oder deren Gesprächsinhalte sich dafür nicht eignen und ein angemessenes Mindestwissen und eine (besondere) persönliche Eignung der Sprachmittler/In voraussetzen. Dieses ist beispielhaft der Fall, wenn Gesprächsinhalte voraussichtlich ohne nachvollziehbare Erläuterungen von unvermeidbaren Fachbegriffen gekennzeichnet sein werden oder besonders schützenswerte oder intime Inhalte zu thematisieren sind, z.B. im Rahmen von Frauen- oder Kinderschutzangelegenheiten.

Die auf dieser Stufe agierenden ehrenamtlich tätigen Sprachmittler/Innen weisen gegenüber dem KI eine entsprechende Vor- oder Ausbildung nach oder nehmen verpflichtend ein entsprechendes Fortbildungsangebot des KI wahr.

(3) Hilfe durch speziell ausgebildete oder geschulte Honorarkräfte unterhalb der „Mini-Job-Entgeltgrenze“ (**Stufe III**)

Gesprächsanlässe und -Inhalte sowie die qualitativen Erwartungen an die Sprachmittler/Innen entsprechen den Voraussetzungen der Stufe II (§ 3 Abs. 2 d. R.). Auf dieser Stufe schließt das KI aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen Honorarvertrag mit geeigneten Sprachmittler/Innen z. B. für besonders nachgefragte Übersetzungsleistungen in bestimmten Fremdsprachen oder für besondere Handlungsfelder (z.B. aus dem Bereich der Gesundheit).

- (4) Hilfe durch professionelle Dolmetscher oder Übersetzungsbüros (**Stufe IV**)
In besonders gelagerten Einzelfällen kann das KI auch Kosten für Übersetzungsdienste professioneller Dolmetscher- oder Übersetzungsbüros übernehmen.
- (5) Die Hilfen werden situationsabhängig und punktuell gewährt, eine längerfristige Prozessbegleitung einzelner Personen ist ausgeschlossen.
- (6) Die grundsätzliche Entscheidung über die Gewährung der Hilfen im Einzelfall und die Zuordnung der angefragten Unterstützung in die verschiedenen Stufen der Hilfestellung (I – IV) obliegt ausschließlich dem KI des Kreises Coesfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfen besteht nicht.

§ 4 Sprachmittler/Innen

- (1) Als ehrenamtliche Sprachmittler/Innen kommen volljährige Personen in Frage, die sowohl über gute Deutschkenntnisse als auch ausreichend gute Kenntnisse in einer weiteren Sprache verfügen (mindestens „B2-Niveau“¹). Sie sollen in der Lage sein, auch komplexere Zusammenhänge kultursensibel und neutral übersetzen zu können. Eine Übersetzung sollte so gestaltet werden können, dass neben der (wortwörtlichen) Übersetzung situationsabhängig auch notwendige Erläuterungen und Hinweise in beiden Sprachen gegeben werden können, um Verständnis für alle Gesprächsteilnehmer zu erzeugen und Missverständnisse und Konflikte vermieden werden.
- (2) Das KI führt mit interessierten Sprachmittler/Innen ein persönliches Erstgespräch, um zu prüfen, ob der/die interessierte Sprachmittler/In die Anforderungen erfüllt. Gleichzeitig informiert das KI ausführlich über die Erwartungen und Bedingungen zur Aufnahme der interessierten Person in den Sprachmittlerpool. Dazu gehören auch die grundsätzlichen steuer- und sozialrechtlichen Aspekte der möglichen Tätigkeit.
- (3) Bei einer (geplanten) Aufnahme in den Sprachmittlerpool des Kreises Coesfeld verpflichtet sich die/der Sprachmittler/In schriftlich zu einer neutralen, wahrheitsgemäßen und transparenten Übersetzung während der Einsätze und zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Gesprächsanlässe und Inhalte gegenüber allen Dritten (Schweigepflichterklärung).
- (4) Der Sprachmittler legt dem KI unverzüglich nach dem Erstgespräch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Eintragungen, die Zweifel an der persönlichen Eignung als Sprachmittler/In wecken, führen zu dessen Ausschluss.

§ 5 Verfahren

- (1) Auftraggeber können Behörden, schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen, anerkannte Beratungsstellen, Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Vertreter von Flüchtlingsinitiativen sein.

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

- (2) Im Regelfall erfolgt die Anfrage an das KI mit Hilfe eines einfachen Bogens, aus dem Gesprächsanlass, Gesprächsort, Termin, voraussichtliche Dauer des Termins, ggfs. Anfahrtswege, beteiligte Personen, benötigte Fremdsprache und eine stichpunktartige Begründung zur Nachvollziehbarkeit der fehlenden bzw. unpassenden Selbsthilfemöglichkeit hervorgehen. Das KI stellt diesen Bogen auch digital zur Verfügung. In Eilfällen kann die Anfrage auch telefonisch erfolgen.
- (3) Das KI prüft zuerst, ob vorrangige Leistungsträger zur Verfügung stehen und ggfs. rechtlich zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Ist dieses nicht der Fall und handelt es sich um einen geeigneten Einsatz, nimmt das KI Kontakt zu einer/m ehrenamtlichen Sprachmittler/In auf, um die Bedingungen für einen Einsatz zu klären. Sprachmittler/Innen haben jederzeit die Möglichkeit, einen Einsatz abzulehnen.
Professionelle Dolmetscher oder Übersetzungsbüros kommen nur in Frage, wenn der geplante Einsatz für ehrenamtliche Sprachmittler/Innen nicht geeignet ist, oder ein/e ehrenamtliche/r Sprachmittler/In nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung obliegt ausschließlich dem KI.
- (4) Nach Durchführung der Übersetzungsarbeit bestätigt die/der Sprachmittler/In gegenüber dem KI den Einsatz, dessen Dauer, evtl. entstandene Fahrkosten auf einem vom KI ebenfalls (auch digital) zur Verfügung gestellten Vordruck, um die Auszahlung der Aufwandsentschädigung zu erreichen.
- (5) Für Termine bei Rechtsanwälten übernimmt das KI keine Kosten. Die Vermittlung einer/s Sprachmittlerin/s durch das KI erfolgt in diesen Fällen nur bei Verpflichtung des Auftraggebers zur Übernahme der Aufwandsentschädigung entsprechend dieser Richtlinie.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Sprachmittler/Innen in den Stufen I bis III eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € pro Zeitstunde. Bei jedem Einsatz wird mindestens, auch bei unvorhersehbarem Nicht-Erscheinen des Ratsuchenden, eine volle Stunde vergütet. Dauert der Einsatz länger als eine Stunde wird darüber hinaus der Aufwand in halbstündlichen Schritten (30 Minuten = 7,50 €) entschädigt. In besonders gelagerten Einzelfällen, in denen nachweisbar längere Fahrzeiten (z.B. zu Spezialeinrichtungen oder Behörden, die keine Zweigstellen unterhalten) entstehen, werden den Sprachmittler/Innen bei einer Hin- und Rückfahrt von mindestens 20 km zusätzlich 7,50 €, bei einer Strecke von mindestens 40 km 15,- €, erstattet.
- (2) Bei Nutzung des ÖPNV werden der/dem Sprachmittler/In die Kosten für das Fahrticket erstattet. Fahrkosten, die durch die Nutzung eines privaten PKW entstanden, werden angelehnt an das Landesreisekostengesetz (0,30 € pro Kilometer) erstattet.
- (3) Professionelle Dolmetscher oder Übersetzungsbüros erhalten nach Rechnungsstellung den zuvor vereinbarten Kostensatz vom KI.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Das Kommunale Integrationszentrum bietet in regelmäßigen Abständen Schulungen für die ehrenamtlichen Sprachmittler/Innen an. Thematische Inhalte können (beispielhaft) sein:
 - Anforderungen und Grenzen des ehrenamtlichen Dolmetschens
 - Gestaltung von Dolmetschergesprächen
 - Methoden des Dolmetschens
 - Rhetoriktraining
 - Umgang mit belastenden Situationen
 - Zuständigkeiten und Ansprechpartner im Kreis Coesfeld
 - Datenschutz
- (2) Für Sprachmittler/Innen in allen Stufen ist die Teilnahme an einer Basisschulung verpflichtend. Für Sprachmittler/Innen der Stufen II und III ist darüber hinaus die Teilnahme an ausgewählten Schulungen zur Vermittlung tiefergehenden Wissens in speziellen Fachgebieten oder Handlungsfeldern verpflichtend, soweit nicht nach entsprechender Ausbildung und/oder Berufstätigkeit davon auszugehen ist, dass entsprechende Fachkenntnisse vorliegen. Die Schulungen werden vom KI auch in Kooperation mit externen Bildungsträgern und Referenten konzipiert und durchgeführt. Die Teilnahme an den Schulungen ist für die Sprachmittler/Innen kostenlos.
- (3) Das KI bietet regelmäßig moderierte Austauschtreffen für die ehrenamtlichen Sprachmittler/Innen an. Hier können Erfahrungen ausgetauscht und schwierige Situationen besprochen und ein Umgang damit trainiert werden.
- (4) Das Kommunale Integrationszentrum steht den Sprachmittler/Innen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Das Kommunale Integrationszentrum übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Übersetzungen.